

DJG

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

60 Jahre

Impressum

Herausgeber

Bundesleitung der
Deutschen Justiz-Gewerkschaft

Verantwortlich

Elke Koch, Berliner Str. 5c,
25474 Bönningstedt

Redaktion

Gerhard Zieseniß, Helmut Görtz, Margot Scherer, Rudolf Mäder, Sabine Wenzel

Fotos: alle Privat

Im Juni 2011



Ein unbekannter Autor hat einmal gesagt:

*„Nicht was der Zeit widersteht, ist dauerhaft,
sondern was sich klugerweise mit ihr ändert.“*

Und dieses kluge Wort passt sehr gut auf unsere Deutsche Justiz-Gewerkschaft, kurz DJG genannt.

Am 30. Juni 1951 wurde in Dortmund der Bund der mittleren Justizbeamten, Justizwachtmeister und Strafanstaltsbediensteten Deutschlands, gegründet. Dies war die Wiege für unsere DJG, die sich stets dem Wandel der Zeit angepasst hat, um so besser zu agieren und sich für die Belangen der Mitglieder einsetzen zu können.

Die DJG steht für den Erhalt aller Laufbahnen in der Justiz, für das Neben- und Miteinander von Tarifbeschäftigten und Beamten.

Eine Privatisierung von Aufgaben, egal in welchen Fachbereichen auch immer, wird von uns vehement abgelehnt.

Die Justiz ist ein sehr sensibler Bereich. Viele der Politiker sehen ihn als Koloss an und möchten durch Ausgliederung von Aufgaben und Verkleinerungen des Personalkörpers das Budget

verringern. Sie vergessen hierbei aber, dass vielfältige Ausgaben gerade durch die Politik bestimmt werden.

Wir, die Bundesleitungsmitglieder und die Landesleitungen, sehen es als unsere Aufgabe an, die Mitglieder der verschiedenen Landesregierungen und die Politiker unermüdlich mit unserer Meinung zu konfrontieren und zu überzeugen, dass justizielle Aufgaben nicht privatisiert werden dürfen und können!

Wir, als Standesvertretung in der Justiz, sehen das Erfolgsmodell der Laufbahnen und die Aufgabenteilung, die natürlich ständigen Veränderungen unterworfen ist und sein wird, als eine Konstante für die Bürger. Die Sicherheit, die wir durch unsere Präsenz vermitteln, hier besonders die Servicemitarbeiter und Justizwachmeister als erste Ansprechpartner, tragen viel zum Erfolg bei.

Die Chronik soll Ihnen einen Überblick über die Arbeit und den Wandel der Deutschen Justiz-Gewerkschaft seit 1951 Jahren vermitteln.

Ich möchte mich hier besonders bei Helmut Görtz (Ehrenvorsitzender des Landesverbandes NW und Bundesehrenmitglied der DJG) sowie Gerhard Zieseniss (Ehrenvorsitzender des Landesverbandes Niedersachsen und Bundesehrenmitglied der DJG) für die umfangreichen Recherchen und Erstellung der Chronik bedanken.

Ihre



Bundesvorsitzende

Namensentwicklung

Bund

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 30. Juni 1951
Gründung in Dortmund | Bund der mittleren Justizbeamten, Justizwachtmeister
und Strafanaltsbediensteten Deutschlands. |
| 16. Mai 1953 in Hannover | Bund Deutscher Justizbeamten e.V. |
| 27. Sept. 1984 in Hofgeismar | Deutsche Justiz-Gewerkschaft e.V. |

Meilensteine in der 60jährigen Verbands- und Gewerkschaftsgeschichte

Als nach dem letzten Weltkrieg im Jahre 1945 das Berufsbeamtentum infolge gesellschaftspolitischer Umschichtungen der Auflösung nahe stand, entschlossen sich einige wenige Beamte, eine Interessengemeinschaft zur Verteidigung ihrer Rechte zu gründen. Im westlichen Teil Deutschlands waren es die Beamten des einfachen und mittleren Justizdienstes insbesondere aus den Ländern Bayern, Baden (heute Baden-Württemberg), Hessen und Nordrhein-Westfalen, die den Gedanken zur Gründung einer Fachgewerkschaft für den Justizbereich hatten. Einer dieser Vordenker war unser Kollege August Keil aus Düsseldorf. Dieser fasste das zarte Pflänzchen der Interessenvertretung zusammen, und so konnte bereits am 30. Juni 1951 in Dortmund unter Beteiligung der Landesverbände Baden, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein der

*Bund der mittleren Justizbeamten, Justizwachtmeister und
Strafvollzugsbediensteten Deutschlands*

gegründet werden.



August Kail
erster Bundesvorsitzender
von 1951 bis 1957



Einladung anlässlich der Bundestagung am 17.05.1953 in Hannover

Diesem Zusammenschluss schlossen sich in den Jahren 1952 die Landesverbände Hamburg, Hessen, Bayern und Rheinland-Pfalz an. Berlin 1953, Bremen 1954, und schließlich folgte das Saarland im Jahre 1958.

Die Verbandsgründung fand ein starkes Echo. Die Zahl der Verbandsmitglieder wuchs rasch. Viele hatten erkannt, dass nur eine starke Interessenvertretung als Gegengewicht zum öffentlichen Arbeitgeber sie ihrem Ziel für mehr soziale Gerechtigkeit näher bringen würde.



Gruppenbild vor dem Künstlerhaus am
16.5.1953

Man stellte sich damals zunächst drei Hauptziele für die Verbandsarbeit:

a) Wiederherstellung und Festigung des Berufsbeamtentums im Justizwachtmeisterdienst und im mittleren Justizdienst

durch Lösung, insbesondere auch des Problems "Beamte - Angestellte", also die rechtliche Sicherstellung des Berufsstandes.

b) Standeshebung der Laufbahnen des Justizwachtmeisterdienstes und des mittleren Justizdienstes, einmal durch Übernahme höher zu bewertender Dienstgeschäfte, zum anderen durch Erweiterung und Verbesserung der Aus- und Fortbildung.

c) Heraushebung des Berufsbeamtentums aus der sozialen Deklassierung durch eine zeitgemäße Besoldung, der Dienstverantwortung, entsprechende Besoldungseinstufung, insgesamt besserer Beförderungsmöglichkeiten, also die wirtschaftliche Sicherstellung des Berufsstandes.

Nachfolgend soll in geraffter Weise dargestellt werden, was durch die Arbeit des Verbandes, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen, auf den verschiedenen Gebieten erreicht werden konnte. Dabei werden gewisse Sachgebiete in der Folge zusammengefasst.

Bei Gründung des Verbandes bestand die dienstliche Aufgabenstellung des **Justizwachtmeisterdienstes** noch im Wesentlichen darin, die Beförderung des Aktengutes und der Post durchzuführen und ferner den Sitzungsdienst in Strafsachen wahrzunehmen.

Infolge Übertragung weiterer und schwieriger Dienstaufgaben zeigt der Justizwachtmeisterdienst zwischenzeitlich ein erheblich verändertes Berufsbild: Beförderung des Aktengutes (teils mit Kraftfahrzeugen), Postabfertigung (unter Beachtung der umfangreichen Portobestimmungen), Geldtransporte von und zu den Oberjustiz- und Gerichtskassen, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Bewachung der Justizgebäude, Sitzungsdienst, Vorführung von Verhafteten zu den Gerichtsterminen usw.

Diese Aufgabenfülle machte eine dienstrechtliche Regelung nötig. So wurden in den einzelnen Ländern Dienstordnungen, in der die gesamte Aufgabenstellung geregelt wurde und später auch Ausbildungsordnungen für

den Justizwachtmeisterdienst erlassen.

Seitdem erfolgt auch eine ständige Fortbildung der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, wozu auch Schulungen in der waffenlosen Kampfweise gehören.

Nach Wiedereröffnung der Gerichte - nach dem Zusammenbruch von 1945 - haben die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes ihren Dienst in "Zivilkleidung" versehen und nur für gewisse Aufgaben, z.B. im Sitzungsdienst, eine Armbinde mit der Aufschrift "Justiz" getragen. Mit der zwingend notwendigen Einführung einer einheitlichen Dienstbekleidung für den Justizwachtmeisterdienst verbunden mit der Zahlung eines Dienstbekleidungszuschusses wurde eine Forderung der Justizgewerkschaft erfüllt. Zurzeit befindet sich die Dienstbekleidung in einem Umbruch. Einige Bundesländer haben bereits auf die neue Uniformfarbe „blau“ (wie auch bei der Bundespolizei und den Länderpolizeien) umgestellt bzw. die Umstellung ist geplant. Damit einher geht auch ein neues Outfit, welches funktionaler ist als die Vorgängermodelle. Ein einheitliches und freundliches Erscheinungsbild unserer Justizwachtmeister gegenüber dem Bürger trägt zum Selbstverständnis dieser Berufsgruppe stark bei.

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften ist für den Justizwachtmeisterdienst eine sogenannte "Gitterzulage" geschaffen worden. Zur Definition für die Gewährung dieser Gitterzulage haben die Landesjustizverwaltungen beschlossen: Abgeschlossene Vorführbereiche sind die der Verwahrung von Gefangenen zum Zwecke der Vorführung dienenden baulich besonders gesicherten, geschlossenen Einrichtungen, die von dem übrigen Gerichtsgebäude insbesondere durch eigene Zugänge und durch Sicherungsanlagen getrennt sind. Zur Tätigkeit (sie muss mindestens 80 % der Gesamttätigkeit betragen) im Vorführbereich gehört auch die Vorführung der Gefangenen und deren Bewachung während des Termins.

Bereits anlässlich des Bundesvertretertages 1967 des Bund Deutscher Justizbeamten hat der damalige Bundesjustizminister (später Bundespräsident) Dr. Dr. Gustav Heinemann erklärt:



"Auch den Justizwachtmeistern wird in dem Gesamtkonzept einer Justizdarstellung der Platz gebühren, der ihnen zukommt aus der Eigenart der Arbeit, welche die Justizwachtmeister zu versehen haben. Sie haben doch die engste Berührung mit den Menschen, mit dem Publikum, wie man so sagt. Ich würde lieber sagen, mit den Patienten der Justiz, mit denen, die unter der Justiz leiden, weil sie etwas von ihr erwarten und das letzten Endes immer erfüllt bekommen wollen oder weil sie von

der Justiz in Anspruch genommen werden, ob sie wollen oder nicht. Die Justizwachtmeister haben noch viel stärker als die anderen in dem Arbeitsbereich der Justiz den ganzen Anfall des Seelischen der Menschen selbst tagtäglich zu erleben, der bei den Parteien, bei den Zeugen und bei den Angeklagten umgeht, und wenn man dann so schlicht sagt 'einfacher Dienst', ja, ich bitte Sie, ob das wirklich immer so ein einfacher Dienst ist?"

Der Bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Karl Hillermeier hat in der Zeitschrift "Der Justizbeamte" (Nr. 5/1975) in Bezug auf den Justizwachtmeisterdienst unter anderem ausgeführt:

"Ganz zu Unrecht verkennt man mitunter, dass nicht zuletzt unsere Justizwachtmeister gut ausgebildet und fortgebildet sein müssen. Nicht nur, dass der Justizwachtmeister häufig die "Visitenkarte" der Justiz ist, dass seine Persönlichkeit, ein Auftreten, seine Kenntnisse, sein praktisches Geschick und sein menschliches Einfühlungsvermögen bei den Besuchern das Bild von der Justiz insgesamt prägen. In gleicher Weise sind es die Aufgaben der Justizwachtmeister, die dies verlangen. Ich darf nur den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst erwähnen. Welche Bedeutung und Verantwortung dieser Tätigkeit zukommt und welchen Gefahren der Justizwachtmeister dabei ausgesetzt ist, hat die jüngste Zeit wohl jedem sehr deutlich vor Augen geführt."

Feststellungen und Äußerungen der vorbezeichneten Art zeigen die Wertigkeit und Verantwortung des

Justizwachtmeisterdienstes auf. Leider haben in den zurückliegenden Jahren nicht immer alle Justizminister in den Ländern diese Feststellungen beherzigt. Vielerorts werden die Kolleginnen und Kollegen des Justizwachtmeisterdienstes immer noch stiefmütterlich behandelt, dies findet insbesondere in der Bezahlung ihren negativen Niederschlag.

Die Aufgaben der Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind gerade in den letzten Jahren derart von Erschwernissen geprägt, dass sich funktionelle Parallelen zum Polizeivollzugsdienst und Justizvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten ziehen lassen. Die Landschaft im Strafprozess hat sich nicht nur durch die Terroristenprozesse, die Strafprozesse gegen links- und rechtsextreme Gruppierungen und gegen Schwerkriminelle fundamental verändert, sondern auch durch die Zunahme von militanten Demonstranten nebst ihren Sympathisanten. Auffällig ist auch die starke Zunahme von vorzuführenden und im Gerichtssaal zu bewachenden Gefangenen, die drogenabhängig, an AIDS oder an sonstigen ansteckenden Krankheiten infiziert sind. Das Ansteckungsrisiko ist heute deutlich höher einzuschätzen als noch vor wenigen Jahren.

Gewalttätige Zwischenfälle in den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind inzwischen Alltag. Es sei nur darauf hingewiesen, dass die Gewalttätigkeit gegen Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes schon häufig im Vorfeld der Hauptverhandlung (Haftbefehlsverkündung, richterliche Vernehmung, Haftprüfungstermine) beginnt.



Entscheidend geändert haben sich aber auch die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Bediensteten im Justizwachtmeisterdienst. Durch die Zunahme einer stärkeren Gewaltbereitschaft der vorzuführenden Inhaftierten ist ein geordneter Vorführ- und Ordnungsdienst nur schwer möglich. So haben Justizwachtmeister es mit einem Teil der Gesellschaft zu tun, der mit Rechtsfrieden nichts zu tun hat, der nicht friedlich ist und der auch vielfach nicht friedlich sein will.

Eine negativere Inhaftiertenstruktur mit hoher Bereitschaft zur Gewaltanwendung, schwunghafter Handel mit Drogen, der bereits während der Vorführungen in die Gerichte getragen wird, tätliche Angriffe der Inhaftierten auf Justizwachtmeister, versuchte und vollendete Ausbrüche kennzeichnen das derzeitige Erscheinungsbild des Vorführalltags bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Unter diesen Bedingungen leisten die Justizwachtmeister einen Dienst, der an die Grenzen physischer und psychischer Belastbarkeit geht. Der Justizwachtmeisterdienst kann seinen Aufgaben und neuen Herausforderungen - insbesondere im Zusammenhang mit der immer mehr um sich greifenden organisierten Kriminalität - nur gerecht werden, wenn er personell, sachlich und baulich entsprechend ausgestattet wird. Darüber hinaus erwarten die Bediensteten im Justizwachtmeisterdienst klare, verbindliche Vorgaben für ihren Dienst durch den Dienstherrn.

Schon immer wurden Rechtsbrecher von Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vorgeführt und sicher bewacht. Der Vorfuhrdienst in den Justizgebäuden ist jedoch nicht mit den Aufgaben des Strafvollzugs vergleichbar. In jeder Justizvollzugsanstalt sind ständig weitere Bedienstete bei Zwischenfällen erreichbar, und schließlich gibt es noch die Außenpforte.

Berücksichtigt werden muss ferner, dass die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes den Inhaftierten von den Strafvollzugsanstalten bzw. bei polizeilichen Vorführungen oftmals ohne jeden Hinweis auf seine Straftaten oder besonderen Verhaltensregeln (sprich ansteckende Krankheiten, Suizidgefahr) übernimmt und diesen oft durch ungesicherte Flure und Kellergänge, nicht selten aus Personalmangel alleine, zu den Sitzungssälen vorführen muss.

Die durch die Verfahrensbelastung oft gereizten und nervösen Inhaftierten müssen durch die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sicher bewacht und im Interesse eines ruhigen Prozessverlaufs beruhigt werden und das Gericht (einschließlich der ehrenamtlichen Richter, Zeugen, Sachverständige, Pressevertreter, Zuhörer) vor Übergriffen schützen.

Dies allein zeigt bereits, dass der Justizwachtmeisterdienst nicht in das allgemeine Schema des "einfachen Dienstes" passt, sondern längst darüber hinaus gewachsen ist.

Die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes sind die Vollzugsorgane der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Ihr Hauptaufgabengebiet sind die Aufgaben im Sitzungs-, Gefangenenvorführ-, Sicherheits- und Ordnungsdienst. In den Hauptverhandlungen der Strafgerichte müssen sie sitzungspolizeiliche Anordnungen des Gerichtsvorsitzenden vollziehen. Diese können darin bestehen, dass sie einzelne Ruhestörer und die Verhandlung behindernde Demonstrantengruppen aus den Gerichtssälen und den Justizgebäuden entfernen müssen. Auch müssen sie vom Gericht beschlossene Verhaftungen oder vom Sitzungsstaatsanwalt verfügte vorläufige Festnahmen von Personen in den Gerichtssälen durchführen. Bei Abwesenheit des Gerichtsvorsitzenden, beim Gefangenenvorführdienst und bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Justizgebäuden und deren Sicherung müssen sie erforderlichenfalls, wie der Polizeibeamte, aus eigener Entschliebung handeln. Sie müssen Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts zur Geltung bringen. Auch müssen sie bei eigener Ermittlungstätigkeit des Staatsanwaltes Anweisungen befolgen, welche das Festhalten, die vorläufige Festnahme, die Vorführung oder Verhaftung einer Person sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen betreffen. Eine weitere wichtige Funktion besteht in der Verwahrung der Untersuchungshäftlinge, in den bei den Gerichten eingerichteten so genannten Hausgefängnissen, die in Gerichtsterminen vorzuführen sind. Ferner ist noch auf die Vollstreckung der von Jugendgerichten gegen Jugendliche verhängten Freizeitarreste, die über das Wochenende in den Zellen der gerichtlichen Hausgefängnisse erfolgt, hinzuweisen. Hier werden Justizvollzugsaufgaben von Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes wahrgenommen. Bei all diesen dienstlichen Aufgaben ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht auszuschließen. Die Rechtsgrundlagen dafür ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Nur die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes können die Sicherheit in den Gerichtssälen garantieren. In den wenigsten Fällen sind Gewaltaktionen vorhersehbar. Kommt es dennoch zu Auseinandersetzungen, bleibt keine Zeit, auf personelle Verstärkung durch Polizeivollzugskräfte zu hoffen, es sind die Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes, die diese hoheitsrechtlichen Aufgaben seit Jahrzehnten wahrnehmen, die gefordert sind. Dass dies eine nicht immer einfache Aufgabe ist, die oft auch mit körperlichem Einsatz verbunden ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die Ereignisse in Euskirchen, Kiel, Frankfurt und im Kölner "Hahnwald-Prozess", Schüsse im Amtsgericht Osterburg, wo ein Justizwachtmeister und ein Richter lebensgefährlich verletzt wurden, (weitere Personen erlitten Verletzungen) und die Ermordung eines Richters in Essen, haben deutlich gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf im Bereich der Zugangssicherung sowie der Aus- und Fortbildung des Justizwachtmeisterdienstes besteht.

Es wird nicht verkannt, dass die Länder in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur besseren Ausstattung der Eingangskontrollen unternommen haben, dennoch reichen diese bei weitem nicht aus, eine flächendeckende Zugangssicherung zu gewährleisten. Es drängt sich seit Jahren der Verdacht auf, dass die "Innere Sicherheit" vor den Türen der Gerichte und Staatsanwaltschaften endet. Polizei und Strafvollzug wurden personell verstärkt; motivierende Maßnahmen, wie z.B. bessere Besoldung (z.B. Gitterzulage), prüfungsfreier Aufstieg bzw. Überleitung ist dort bereits politisch umgesetzt. Auch darf im Bereich der Polizeivollzugsbeamten (aber auch bei den Soldaten) der geldwerte Vorteil der freien Heilfürsorge nicht außer acht gelassen werden.

Nach Meinung der Deutschen-Justizgewerkschaft ist ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches den gegenwärtigen Gegebenheiten in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Die Ausbildung, Ausstattung und Fortbildung ist einer kritischen Überprüfung zugänglich zu machen. Schwachpunkte sind zu beheben.

Wegen der für diese verantwortungsvolle Tätigkeiten völlig unzureichenden Besoldung (Eingangsamts Bes.Gr. A 3, Spitzenamt Bes.Gr. A 6) ist es schwer, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen.

Ein erster Schritt zur Verbesserung dieser Lage wäre die Umsetzung des Beschlusses der Bundesbesoldungskonferenz aus dem Jahre 1992, den Justizwachtmeistern bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die überwiegend (mehr als 50 %) zur Bewachung und Vorführung von Gefangenen eingesetzt werden, die sogenannte "Gitterzulage" zu zahlen.

Die Höhe dieser Zulage liegt erheblich unter der zurzeit gezahlten Polizeizulage und würde sich an die Zahlung der Gitterzulage im Bereich des Strafvollzugs anpassen.

Eine Neuordnung der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes in das allgemeine Besoldungsgefüge ist dringlich. Motivierend würde ein neues Eingangs- und Spitzenamt wirken.

Da die im Sitzungs-, Sicherheits-, Vorführ- und Ordnungsdienst eingesetzten Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes ständig Umgang mit Gefangenen haben, üben sie eine Tätigkeit aus, die mit besonderer psychischer und körperlicher Belastung verbunden ist und ein hohes Maß an körperlicher Rüstigkeit und ständiger voller Einsatzbereitschaft verlangt, ist das Pensionsalter auf das 60. Lebensjahr herabzusetzen.



Rechts außen kniend, der stellvertretende Bundesvorsitzende Siegfried Rauhöft aus Baden Württemberg und in der Mitte kniend Kollege Hilmar Schelhorn aus Bayern zusammen mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Treffens in der Bayerischen Justizschule in Pegnitz im Sept. 2011

Motivierend würde auch ein prüfungsfreier Aufstiegskorridor in den mittleren Justizdienst wirken; auch dazu fehlt länderweise der politische Wille. Zurzeit wird die Landschaft im Justizwachtmeisterdienst durch Personaleinsparungen, geringe Besoldung, nur zufriedenstellender Aus- und Fortbildung bei einem zunehmend gewalttätigen Personenkreis, Angeklagte wie Zuhörer und

Sympathisanten geprägt. Dies wirkt eher demotivierend.

Die Justizwachtmeister erbringen seit Jahrzehnten hervorragende Leistungen, insbesondere im Vorführ-, Sicherheits- und Ordnungsdienst. Sie setzen sich für die Sicherheit aller Justizbediensteten und den rechtsuchenden Bürger ein, doch die Anerkennung von Politik und Gesellschaft lässt auf sich warten.

Es besteht akuter Handlungsbedarf, und es wäre für das Gemeinwohl nützlicher, wenn die für die Sicherheit der Gerichte/Staatsanwaltschaften als auch der Bediensteten bzw. sonstigen Prozessbeteiligten politisch Verantwortlichen ihre Kraft dafür verwenden würden, die ständig zunehmende Aggressivität und die hohe Gewaltbereitschaft der Inhaftierten ernst zu nehmen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es in Preußen drei Beamtenlaufbahnen, nämlich die des unteren, des mittleren und des höheren Dienstes. **Der mittlere Dienst** zerfiel in zwei Gruppen, die sich durch Vorbildung, Ausbildung, Art und Schwierigkeitsgrad der zu erledigenden Geschäfte unterschieden.

In der Justizverwaltung hießen die Angehörigen der 1. Gruppe (gehobener mittlerer Dienst), die die schwierigen Geschäfte erledigten (z.B. Expediententätigkeit, Protokollführung in Strafsachen, Siegelungen, Inventuren, Testamentsabnahmen, Kassen-, Kosten- und Rechnungswesen): Sekretäre, Aktuare 1. Klasse, Gerichtsschreibern, wobei zwischen Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung nicht immer scharf unterschieden wurde.

Die Angehörigen der 2. Gruppe (einfacher mittlerer Dienst) erledigten einfachere Geschäfte, wie z.B. Registraturarbeiten, einfachere Protokollführung und hießen: Assistenten, Aktuare 2. Klasse, Gerichtsschreibergehilfen, Registratoren. Diese Gruppe ist die Vorläuferin des heutigen mittleren Justizdienstes.

Das Amt des Gerichtsschreibers war in früheren Zeiten sehr bedeutsam und ging weit über die Stellung hinaus, die ihm das vom Reich am 27. Jan. 1877 (RGBl. S. 41) erlassene Gerichtsverfassungsgesetz einräumte. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts sollten zu seiner Wahrnehmung in erster Linie solche Personen herangezogen werden, die Rechtswissenschaft studiert hatten. Der Zugang von Referendaren zu diesem Amt verlor immer mehr an Bedeutung und ist heute bedeutungslos. Mit fortschreitender Entwicklung dürften die Gerichtsschreibergehilfen (heutiger

mittlerer Dienst) mehr und mehr die zunächst den Gerichtsschreibern vorbehaltenen Geschäfte erledigen. Daneben wurden die Gehilfen ebenso wie die Gerichtsschreiber zum Bürodienst herangezogen, da eine Trennung eng zusammenhängender Geschäfte nicht angängig war. Außerdem mussten sie Kenntnisse im Kassen- und Rechnungswesen besitzen.

In § 68 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz von 1878 ist gesagt, dass die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber durch Gesetz, die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt werden.

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber wurden in dem Preußischen Gesetz vom 03.03.1879 (PrGS. S. 99) und den vom Justizminister erlassenen Ausführungsvorschriften (Ausführungs-AV v. 05.09.1879 - PrJMBL. S. 317 -) geregelt. Es gab Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen, die gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt wurden und Organe der Rechtspflege waren, die in ihren gesetzlich festgelegten Amtshandlungen selbständig und unabhängig sein sollten.

Zu Gerichtsschreibergehilfen konnten um die Jahrhundertwende nur Militäranwärter ernannt werden, die die Gerichtsschreiber- oder die Gerichtsschreibergehilfenprüfung bestanden hatten. Zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreibergehilfenprüfung wurden nur Militäranwärter mit einer guten Elementarschulbildung zugelassen. Der Vorbereitungsdienst dauerte neun Monate und schloss mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung ab, die sich auf die Aufnahme von Gesuchen zu Protokoll des Gerichtsschreibers, auf die Protokollführung bei den gerichtlichen Verhandlungen, auf den Registraturdienst, auf die Anfertigung einfacher Kostenliquidationen, auf einfachere Rechnungsarbeiten und auf die Kassenverwaltung erstreckte.

Die von den Gerichtsschreibergehilfen zu verrichtenden Geschäfte ergaben sich aus den vorbezeichneten Bestimmungen, die im Laufe der Zeit mehrfach geändert wurden, und aus Verwaltungsvorschriften, wie z.B. den Geschäftsordnungen.

„Gerichtsschreiber“ und „Gerichtsschreibergehilfe“ bezeichneten schließlich nur Funktionen. Die Beamten mussten besondere Amtsbezeichnungen führen, und zwar seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts der Gerichtsschreibergehilfe „Assistent“. Nach Erlass des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 07.05.1920 wurden die Amtsbezeichnungen neu festgestellt, und zwar für die Assistenten (Gerichtsschreibergehilfen) „Registraturassistenten“ bzw. „Justizsekretäre“.

Später wurden die Amtsbezeichnungen durch die Besoldungsordnung des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17.12.1927 (PrGS S. 223) geregelt und, nachdem die Justizverwaltung auf das Reich übergegangen war, ab 01.04.1936 durch die Besoldungsordnung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16.12.1927 (RGBl. I S. 349). Hier erscheinen die noch heute gebräuchlichen Amtsbezeichnungen, die jetzt in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt sind.

Die Amtsbezeichnung „Justizhauptsekretär“ erscheint zum ersten Mal in der Besoldungsordnung A zum Besoldungsanpassungsgesetz für das Land NRW vom 13.05.1958 (GV NW S. 149).

Neben den „vollbefähigten“ Gerichtsschreibern - den späteren Justizobersekretären - wurde durch die Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1921 (PrJMBI. S. 374) eine dritte Gruppe zur Wahrnehmung gewisser Funktionen des Gerichtsschreibers für befähigt erklärt: die der Registraturassistenten, die späteren Justizbüroassistenten. Ihre Befugnis beschränkte sich auf die Protokollführung und auf bestimmte einfachere Verrichtungen des Gerichtsschreibers.

Im Jahre 1927 wurden die Wörter „Gerichtsschreiberei“ durch „Geschäftsstelle“ und „Gerichtsschreiber“ durch „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle (UdG)“ ersetzt. Es erging das Preußische Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten vom 18.12.1927 (PrGS. S. 209), welches den ersten großen Meilenstein in der Entwicklung des mittleren Justizdienstes darstellte, nebst Ausführungsverfügung vom 01.02.1928 (JMBI. S. 44). Die ursprüngliche Aufteilung in schwierige und einfachere Geschäfte eines UdG (vorübergehend gab es eine Dreiteilung der Geschäfte), die von den

verschiedenen Beamtengruppen wahrgenommen wurden, ist darin beibehalten worden.

In Ausführung des § 8 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes vom 18.12.1927 erging die Personal- und Dienstordnung für das Büro der Preußischen Justizbehörden vom 01.03.1928 - Buko -, (AV vom 15.03.1928 - PrJMBL. S. 173 -), die zwei Beamtengruppen herausstellt, nämlich

- a) die Beamten des schwierigen Bürodienstes - Rate A - (heutiger gehobener Dienst)
- und
- b) die Beamten des einfacheren Bürodienstes - Rate B - (heutiger mittlerer Dienst).

Nach den heute nicht mehr geltenden §§ 21 - 30 Buko konnte zum ein Jahr dauernden Vorbereitungsdienst für den einfacheren Bürodienst zugelassen werden, wer 17 Jahre alt war, eine gute Volksschulbildung besaß, eine Vorprüfung bestanden hatte und die erforderliche körperliche Rüstigkeit besaß. Die schriftliche und die mündliche Prüfung erstreckte sich auf



Rechtschreibung, Kurzschrift, Maschinenschreiben, auf die für den einfacheren Bürodienst erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, auf die Protokollführung, auf den Registraturdienst und den einfacheren Kassendienst, Geschäftsordnungen, Gerichtsverfassung pp. Die eingangs erwähnten drei Beamtenlaufbahnen des einfachen, des mittleren und des höheren Dienstes blieben bis zum Jahre 1939 erhalten. Der mittlere Dienst teilte sich in den gehobenen mittleren Dienst und den einfachen mittleren Dienst und stellte praktisch eine Doppellaufbahn dar, in der zwei Beamtengruppen zusammengefasst waren, die sich in Bezug auf Vorbildung, Ausbildung, Art und Schwierigkeitsgrad der zu erledigenden Geschäfte erheblich unterschieden.

Diesem trug die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28.02.1939

(RGB. I S. 371) Rechnung, die erstmals vier Laufbahnen einführte, nämlich die des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. Mit dieser Verordnung wurde der mittlere Dienst in der heutigen Form geschaffen.

Die seit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Jahrzehnte sich erstreckende und in der Rückschau eher zögernde Entwicklung erfuhr nach dem zweiten Weltkrieg neue Impulse und nahm, gemessen an der Vergangenheit, einen stürmischen Auftrieb. Zunächst wurde nach dem zweiten Weltkrieg ein Vorbereitungsdienst von einjähriger Dauer beibehalten (vgl. Ausbildungsordnung vom 27.09.1948 - Verordnungsblatt für die Britische Zone Seite 293).

Erst durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 05.03.1958 (JMBl. S. 61) wurde die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate verlängert. Seit dieser Zeit ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Regel unter anderem die mittlere Reife oder Volksschule mit gutem Abschluss und eine förderlich abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfuhr in den folgenden Jahren zahlreiche weitere Änderungen und Ergänzungen. Im Zuge der Bestrebungen, die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit moderner IT-Technik voranzutreiben, erfuhr auch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu Beginn des Jahres 2000 ein völlig neues Aussehen. Mit der Ausbildungsverordnung mittlerer Justizdienst - APOMJD - vom 18. Jan. 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW Nr. 5 vom 14.02.2000) wurde die fachtheoretische Ausbildung an der Justizausbildungsstätte Brakel von sechs Monaten auf acht Monate angehoben. Damit dürften die Bestrebungen nach einer den heutigen Dienstverhältnissen angepassten neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ihr vorläufiges Ende gefunden haben.

Die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die durch das preußische Justizministerium eingeleitete Entwicklung fortgesetzt und mit der Allgemeinen Verfügung vom 27. November 1953 (JMBl. NW S. 277) weitere Aufgaben dem mittleren Justizdienst übertragen. Die Schwerpunkte dieser Übertragung bildeten die Kostenberechnung in Strafsachen und in Offenbarungseidsachen, die Strafregisterführung und die dem

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung des früheren Rechtsjustizministers zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 8. August 1935 obliegenden Geschäfte.

Weil die Beamten des mittleren Justizdienstes sich in der Bearbeitung der ihnen übertragenen Angelegenheiten bewährt hatten, wurden ihnen weitere Aufgaben des gehobenen Justizdienstes zur selbständigen Erledigung zugewiesen, zumal eine Entlastung des gehobenen Dienstes, dem durch die Rechtspflegergesetze von 1957 und 1969



ehemals richterliche Aufgaben übertragen wurden, angezeigt erschien. Seit dem Jahre 1966 sind dem mittleren Justizdienst eine Fülle weiterer Aufgaben übertragen worden, darunter erstmalig auch Geschäfte aus den Gebieten des Rechnungs- und Prüfungswesens. Ferner gehören nunmehr fast alle

Tätigkeiten des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie weitere Aufgaben des Kostenbeamten, insbesondere die gesamte Kostenberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und auch Kostenangelegenheiten aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum mittleren Justizdienst.

Einen breiten Raum nehmen auch die Geschäfte der allgemeinen Justizverwaltung ein, die vom mittleren Justizdienst selbständig zu bearbeiten sind - seine Zuständigkeit erstreckt sich somit heute bis auf wenige Aufgaben, die wegen ihres besonderen Schwierigkeitsgrades oder wegen des Sachzusammenhangs mit Rechtspflegergeschäften für eine Übertragung nicht in Betracht gezogen werden können, auf alle Angelegenheiten, die nicht Richter- oder Rechtspflegergeschäfte sind.

Dieser Entwicklung trug der Gesetzgeber dadurch Rechnung, dass er mit Wirkung vom 1. Januar 1968 durch das

Inkrafttreten des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 erstmals die Amtsbezeichnung „Justizamtsinspektor“ einführt und damit gleichzeitig in der Besoldungsordnung ein Verzahnungsamt zwischen dem mittleren und dem gehobenen Dienst einrichtete.

Mit der sogenannten kleinen Justizreform im Jahre 1973 und den damit verbundenen strukturellen Veränderungen im Justizgefüge hatten sich auch die Arbeitsgebiete des mittleren Justizdienstes wesentlich geändert. Bei der Wandlung des Berufsbildes des mittleren Justizdienstes, der Fülle der neu übertragenen Aufgaben und der damit einhergehenden wesentlich größeren Verantwortung war es das Gebot der Stunde, eine den gestiegenen Anforderungen zentrale Bildungsstätte für den mittleren Justizdienst zu schaffen. Hier waren Bayern und Nordrhein-Westfalen Vorreiter; die Ausbildungsstätten in Pegnitz und Brakel nahmen ihren Betrieb auf. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 19.12.1979 führte zu einer Erweiterung des § 153 GVG. In § 153 Abs. 2 GVG wird das Berufsbild des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle umschrieben und rahmengesetzlich - zwingend die Ausbildungszeit des mittleren Justizdienstes auf zwei Jahre festgesetzt, von denen sechs Monate auf einen Fachlehrgang entfallen. Durch das Besoldungsstrukturgesetz 1980



**von li. nach re: – Bundesehreuvorsitzenden
Horst Mix und Franz Eckert**

wurde den weiter gestiegenen Anforderungen im mittleren Justizdienst dadurch Rechnung getragen, dass mit Wirkung vom 1. Jan. 1981 ein neues Spitzenamt in der Besoldungsgruppe A 9 plus Zulage (Justizamtsinspektor mit Zulage) ausgebracht wurde.

Um den Gleichklang im Besoldungsgefüge des mittleren Dienstes herzustellen wurde im Rahmen des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1994 in dessen Artikel 2 a bestimmt, dass die Besoldungsgruppe A 6 Eingangssamt für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Justizdienstes mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 ist.

Die Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 12.12.1956 trat am 1.1.1957 in Bayern in Kraft. Durch diese Verordnung wurde eine Neuverteilung der Dienstaufgaben zwischen dem gehobenen und dem mittleren Justizdienst festgelegt, wobei eine Reihe schwierigerer Dienstgeschäfte auf den mittleren Justizdienst übertragen wurde. 1969 und 1982 erfolgten Änderungen dieser Verordnung, wobei weitere schwierigere Dienstgeschäfte (z.B. Kostenberechnung in Zivilsachen, Anweisung von Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren, usw.) vom gehobenen auf den mittleren Justizdienst übertragen wurden. Damit hat sich das Berufsbild des mittleren Justizdienstes unter Steigerung der Verantwortung erheblich verändert. Durch die erheblich gestiegenen Anforderungen an die Beamten des mittleren Justizdienstes war es unerlässlich geworden, für diesen Bereich eine ständige Fortbildung durchzuführen. Ende der 60er- und anfangs der 70er-Jahre wurden bereits Fortbildungsveranstaltungen jeweils auf Landgerichtsbezirks-Ebene durchgeführt. Seit Bestehen der Justizschule in Pegnitz werden dort in zunehmendem Maße Fortbildungsveranstaltungen vorgenommen. 1974 erfolgte in Bayern (auf Beschluss des Bayerischen Landtages) ein so genannter "prüfungsfreier" Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst. Eine ganze Anzahl an dienstälteren Beamten des mittleren Justizdienstes haben erfolgreich an dieser Maßnahme teilgenommen.

Zur Frage der Besoldung ist festzustellen, dass bei Gründung des Bundesverbandes noch immer das Reichsbesoldungsgesetz von 1927 unverändert Geltung hatte. Es gab seither keinerlei Verbesserungen, im Gegenteil, die sogenannte "Brüning'sche Notverordnung" aus dem Jahre 1929 hatte eine 6 %ige Kürzung aller Gehälter zur Folge. 1953 wurde diese abgeschafft.



Damit die Justizgewerkschaft auf die Belange der **Sozialarbeiter** in der Justiz (Bewährungs- und Gerichtshelfer) besser eingehen und diese vertreten kann, wurde eine engere Zusammenarbeit in Angriff genommen.

Entwicklung des Beitritts des Bundesverbandes der Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege zur Deutschen Justiz-Gewerkschaft

Seit ca. 1980 gab es Bemühungen des Bundesverbandes der Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege (BVS) in den dbb aufgenommen zu werden. Noch im Jahre 1988 scheiterten diese Bemühungen. Als Hinderungsgrund wurden die Einsprüche der DJG und des BSBD genannt.

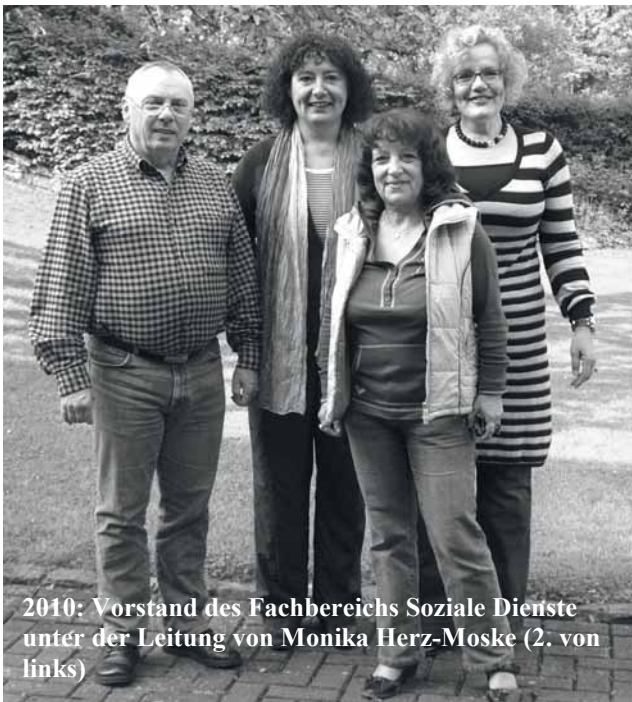
Es war dann Rudolf Mäder als Bundesvorsitzenden des BVS, der mit seinen Kollegen/innen im Vorstand von dem Gedanken getragen wurde, die Einzelverbände der Justiz im Beamtenbund dadurch zu stärken, dass man sie zusammenführt. So nahm er erstmalig mit Schreiben vom 22.02.1990 Kontakt mit dem damaligen DJG-Vorsitzenden Franz Eckert auf. Zu der Zeit waren die hessischen Bewährungshelfer sowohl auf Landesebene in der DJG wie auch auf Bundesebene im BVS. Die Bitte um ein klärendes Gespräch mündete in einer Besprechung der damaligen Bundesleitung der DJG unter Führung von Franz Eckert und der Bundesleitung des BVS unter Führung von Rudolf Mäder. Ergebnis des konstruktiven Gespräches war eine Zusammenarbeit in der Form, dass der BVS-Vorsitzende an Vorstands- und Hauptvorstandssitzungen der DJG teilnahm, um die DJG kennenzulernen, beginnend mit der DJG-Bundeshauptvorstandssitzung am 4. Oktober 1990 in Würth/Donau.



Ebenfalls wurde eine Zusammenarbeit in den Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben vereinbart. Gleichzeitig nahmen die DJG-Bundesleitungsmitglieder an Sitzungen des BVS-Vorstandes und Bundeshauptvorstandes teil.

In der Folgezeit wurde dem BVS-Vorsitzenden die Möglichkeit gegeben, in allen drei Entscheidungsgremien der Justiz in der ambulanten Strafrechtspflege (im Gegensatz dazu die stationäre Sozialarbeit im Justizvollzug) zu referieren.

Anlässlich der DJG-Bundesleitungssitzung am 24.04.1991 in Nortorf/SH fanden die letzten Verhandlungen statt, die in einer Beitrittsvereinbarung und einem Antrag der DJG-Bulei zu einer umfangreichen Satzungsänderung endeten. Folgerichtig hat der Delegiertentag des BVS im Herbst 1991 dann auch den Beitritt zur DJG gemäß der Protokollnotiz vom 24.04.1991 in Nortorf beschlossen und wurde von Rudolf Mäder auch in Umsetzung dieses Beschlusses am 05.09.1991 beantragt. Die Aufnahme fand dann in der Sitzung des DJG-Bundeshauptvorstandes am 10./11.10.1991 in Bad Münstereifel-Langenscheid statt.



2010: Vorstand des Fachbereichs Soziale Dienste unter der Leitung von Monika Herz-Moske (2. von links)

Durch die Satzungsänderungen beim Bundesgewerkschaftstag der DJG am 12./13.11.1992 in Königswinter wurde Rudolf Mäder Mitglied der neuen erweiterten Bundesleitung. Beim Bundesvertretertag am 09. bis 11.10.1996 wurde er erstmalig zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt und beim Bundesvertretertag am 22. bis 24.11.2000 in Potsdam wiedergewählt. Bei der Wahl in Potsdam wurde mit Anke Freitag sogar eine weitere Bewährungshelferin zur stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt. Seit dieser Zeit sind Sozialarbeiter der Justiz immer in der Leitung der DJG vertreten.

Die Verhandlungen für den Beitritt der Sozialarbeiter zur DJG brachten das Fachbereichsprinzip mit sich,

was zu einer absoluten Bereicherung und Weiterentwicklung der DJG führte, da inzwischen alle Berufsgruppen der Justiz in der DJG vertreten sind und die Deutsche Justiz-Gewerkschaft damit die einzige Gewerkschaft im Justizbereich ist, die sagen kann, dass sie alle Mitarbeiter in der Justiz repräsentiert. Ein Ergebnis, auf das Rudolf Mäder sowohl mit seinen Mitstreitern als auch mit denen der DJG stolz sein können, denn ohne das Aufeinanderzugehen von beiden Seiten wäre dies nicht möglich gewesen.

Die Sozialarbeiter haben in der DJG ihre gewerkschaftliche Heimat gefunden, was sich u.a. auch darin widerspiegelt, dass Sozialarbeiter im Bundesverband und der Bundesleitung und den Landesverbänden Verantwortung übernommen haben und in Zukunft übernehmen werden.

Entstehung des Tarifrechts

Angestellte wurden im Staatsdienst in größerem Umfang erstmals während des ersten Weltkrieges beschäftigt. Ihnen blieb die Koalitionsfreiheit noch versagt; diese war nur den gewerblichen Arbeitern zugestanden (§ 152 GewO).

Nach dem Zusammenbruch 1918 behielt der Staat die Beschäftigung von Angestellten zunächst während der Zeit des Überganges von der Kriegswirtschaft auf die Friedenswirtschaft und dann endgültig bei. Der Weg für eine tarifliche Regelung ihrer Arbeitsbedingungen war freigegeben, nachdem die Koalitionsfreiheit zunächst mit der Erklärung des Rates der Volksbeauftragten vom 12.11.1918 allgemein unter ausdrücklicher Einbeziehung der „Beamten und Staatsarbeiter“ anerkannt und durch Art. 159 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 garantiert worden war. Mit der TarifvertragsVO vom 23.12.1918 wurde die normative Wirkung von Tarifverträgen festgelegt.

Für die Angestellten des Reiches wurde zunächst am 04.06.1920 ein Teiltarifvertrag abgeschlossen, der bis zum 30.09.1922 befristet war. Die Inflationszeit verhinderte jedoch in der Folgezeit den Abschluss des vorgesehenen umfassenden Tarifvertrages. Stattdessen musste man sich mit einer Vielzahl von Ergänzungsabkommen, meist über Teuerungszuschläge, begnügen.

Reichsangestelltentarifvertrag

Am 2. Mai 1924 endlich konnte der Reichsangestellten-Tarifvertrag vereinbart werden. In ihm waren die Arbeitsbedingungen für die Angestellten der Reichsverwaltungen, der Reichsbahn, der Reichspost und der Reichsbank

umfassend und abschließend geregelt. Für die Angestellten des Landes Preußen wurde der im Wesentlichen inhaltsgleiche Preußische Angestellten-Tarifvertrag (PAT) vom 30.06.1924 in Kraft gesetzt. Die Länder hatten sich nicht zu einem Arbeitgeberverband zusammengeschlossen. Die überwiegende Zahl von ihnen schloss Tarifverträge ab, die dem RAT und PAT nachgebildet waren.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände waren in einem Reichsarbeitgeberverband zusammengeschlossen, dem Bezirksarbeitgeberverbände angeschlossen waren, jedoch wurden Reichsmanteltarifverträge nur für einzelne Angestelltengruppen - wie Assistenzärzte, Personal im Betrieb- und Verkehrsdienst - abgeschlossen.

Der Nationalsozialismus setzte an die Stelle der kollektiven Selbstbestimmung die staatliche Regelung. Aber nach § 72 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 28.03.1934 blieben die geltenden Tarifverträge - so auch der RAT und der PAT - als Tarifordnungen zunächst bestehen.

Erste umfassende Tarifordnungen

Erst 1938 wurden sie durch die auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGö) vom 23.03.1934 erlassenen umfassenden Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst, die ATO und TO.A vom 01. 04.1938 ersetzt. Sie erstreckten sich auf die Verwaltungen des Reiches und der Länder sowie die Gemeinden und bezogen auch die Reichsbahn, die Reichspost und die Reichsbank ein.

Darüber hinaus erfasste die ATO, die die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften - auch für die Arbeiter - enthielt, mit einigen Ausnahmen praktisch den ganzen öffentlichen Dienst (also insbesondere die beaufsichtigten Körperschaften und einen Teil der abhängigen Betriebe), wobei sie sich auf § 1 AOGö bezog.

Die ATO und TO.A wurden mehrfach geändert und ergänzt und zuletzt in der seit 01.11.1943 geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Tarifordnungen überdauerten ihrerseits den Zusammenbruch 1945.

Das für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom Wirtschaftsrat erlassene Tarifvertragsgesetz (TVG) vom 09.04.1949 ließ in § 9 die Tarifordnungen bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages wiederum weiterbestehen. Ungeregt blieb hierbei aber, was mit den in Geltung gebliebenen Dienstordnungen und alsdann bei Abschluss von Tarifverträgen mit ihnen geschehen soll.

Zahlreiche Bestimmungen der Tarif- und Dienstordnungen sind nach 1945 durch Tarifverträge ersetzt worden. Überwiegend hat es sich hierbei um Vergütungs- und Eingruppierungsregelungen gehandelt.

Die Länder, einschließlich der Stadtstaaten Bremen und Hamburg, sind seit 1949 in einem Arbeitgeberverband, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), zusammengeschlossen. Der TdL sind Berlin mit Wirkung vom 01.02.1954 und das Saarland mit Wirkung vom 06.03.1975 beigetreten.

Die Tarifpartner erteilten 1951 einer gemischten Kommission den Auftrag, einen Manteltarif für die Angestellten auszuarbeiten. Die erste Lesung war am 10.01.1954 fertig gestellt.

Erst nach Abschluss der Lohnverhandlungen Anfang des Jahres 1960 konnten die Beratungen über den BAT in dritter Lesung zum Abschluss gebracht werden. Über offen gebliebene Fragen von größerer Tragweite fand am 18/19.01.1961 eine Plenarverhandlung statt, bei der die beteiligten Beschlussgremien den Tarifvertrag endgültig verabschiedeten.

Der BAT ist seit 1962 durch eine Vielzahl von Tarifverträgen zur Änderung und Ergänzung weiterentwickelt worden; hiermit ist auch weiterhin zu rechnen, weil - abgesehen von Verbesserungen der Arbeitsbedingungen - schon Änderungen von Behörden- und Aufgabenstrukturen sowie von gesetzlichen Vorschriften dies notwendig machten.



Der im Jahre 1996 in der DJG gegründete Fachbereich Tarif - seinerzeitiger Sprecher Kollege Thomas Vosen, Düsseldorf - nahm im Vorfeld der Überlegungen für die Neuordnung der Tariflandschaft seine Arbeit auf.

Im Jahre 1999 setzte der Fachbereich Tarif - Sprecher Kollege Rainer Brunke - seine Arbeit fort, mit dem Ziel die im Juni 1999 von der Justizministerkonferenz abgegebene Erklärung der Schaffung einer besonderen tariflichen Regelung für Angestellte in Serviceeinheiten in

einem neuen Tarifvertrag festzulegen.

In einer - man muss es schon so sehen - historischen Sitzung am 10. und 11. Juni 1999 in Oberflockenbach - Wohnort seinerzeit amtierenden DJG-Bundsvorsitzenden Horst wurde der Entwurf eines Tarifvertrag erarbeitet, der im November vom Bundeshauptvorstand der DJG in Beverungen und ebenfalls im November vom Bundesvertretertag der DBB Tarifunion in Berlin angenommen worden ist. Unmittelbar danach wurde dieser Entwurf den Justizministern sowie der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) vorgelegt mit der Aufforderung, unverzüglich Tarifverhandlungen aufzunehmen.



Sitzung
des
Mix –

Der Fachbereich Tarif in der Zusammensetzung Margot Michels - jetzt Scherer , Egon Hochstadt, Rainer Brunke sowie der Vertreter der dbb tarifunion Stefan Schmitz haben am 12. Sept. 2000 ein Tarifgespräch mit der TdL in Bonn geführt .

Mit dem Tarifvertrag vom 29. 11. 2000 in Anlage T wurde ab 1.1.2001 eine tarifliche Grundlage für die ordnungsgemäße Eingruppierung von Justizangestellten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in den Geschäftsstellen und Serviceeinheiten geschaffen, die zwar hinter den Vorstellungen der DJG zurückgeblieben waren, jedoch einen Meilenstein in der Tarifpolitik für die Angestellten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften – hier insbesondere in den Serviceeinheiten darstellte.

Über die Jahre der Fortentwicklung des BAT sind zu fast allen Bestimmungen gerichtliche Entscheidungen ergangen, die letztlich dazu geführt haben, dass der BAT immer schwerer zu verstehen bzw. richtig umzusetzen war. Diese Tatsache wurde auch in höchstrichterlichen Entscheidungen bestätigt.

Ausgehend von dieser Tatsache begannen im Jahre 2003 Überlegungen einen neuen Tarifvertrag unter Zusammenführung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL) und des BAT für den öffentlichen Dienst zu schaffen.

Mitglieder des Fachbereichs Tarif der DJG haben an zahlreichen Sitzungen der dbb Tarifkommission teilgenommen, in denen die Neuordnung der Tariflandschaft erarbeitet worden ist.

Alle Beteiligten sind davon ausgegangen, dass mit dieser Neuordnung für alle -jetzt - Beschäftigten ein einheitliches Tarfrecht des öffentlichen Dienstes geschaffen wird. Mit der Schaffung des TVöD ab 1. September 2005 galt nun ein neues Tarfrecht nur für die Beschäftigten der Kommunen und des Bundes.

Die Angestellten und Arbeiter der Länder wurden wegen der Vorbehalte einiger Bundesländer abgekoppelt und mussten sich ihren TV-L mit seinem Überleitungstarifvertrag in heftigen langen Streiks erkämpfen.

Erst mit dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) wurde ab 1. November 2006 eine tarifliche Grundlage für die Beschäftigten der Länder und damit auch für die Justiz geschaffen.

Wieder blieb es bei einem Flickenteppich, denn Berlin war mit Wirkung vom 30.06.1994 aus der TdL ausgeschlossen worden und in Hessen sollten nach dem Willen des damaligen hessischen Ministerpräsidenten Koch die Tarifuhren anders ticken. Dies ist aber in der Folgezeit nachgeholt worden, wobei eigenständige Tarifverträge unter weitgehender Übernahme des TV-L abgeschlossen worden sind.



Margot Scherer, stv. Bundesvorsitzende im Gespräch mit dem Vorsitzenden der TdL Hartmut Möllring anlässlich der Tarifverhandlungen 2009 in Potsdam

In Hessen gilt seit dem 1. Januar 2010 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H), dessen Text zu weiten Teilen dem des TV-L entspricht.

In Berlin haben sich die Tarifparteien am 9. Februar 2010 auf ein Eckpunktepapier zur Überleitung in den TV-L geeinigt. Nach langen Redaktionsverhandlungen einigten sich die dbb tarifunion mit dem Berliner Innensenator am 15. Oktober 2010 auf einen Anwendungstarifvertrag, nachdem der Tarifvertrag Länder ab 1. November 2010 auch für die Berliner Beschäftigten gelten soll. Am 1. August 2011 steigen die Gehälter in Berlin auf 97 Prozent des Niveaus der übrigen Länder nach TV-L.



Vor dem Hintergrund der umfassenden Neuordnung der Tariflandschaft gilt es, noch die Anlage 1 a BAT - Eingruppierungsmerkmale - zu überarbeiten und dem TVöD / TV-L anzupassen.

An dieser umfangreichen Aufgabe wird unter Einbeziehung der DJG-Mitglieder in der Bundestarifkommission des dbb mitgearbeitet. Viele Gestaltungsvorschläge haben wir als DJG dort vorgelegt. Viele Baustellen warten noch, viele

Hürden sind noch zu überspringen bis dem modernen TV-L eine neue komplette Entgeltordnung hinzugefügt werden kann. Etwa 17000 Eingruppierungsmerkmale und über 5000 Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts machen die Verhandlungen nicht einfach.

Mit der Tarifeinigung vom 10.03. 2011 haben die Tarifvertragsparteien (TdL und Gewerkschaften) gleichzeitig eine neue Entgeltordnung für die Beschäftigten der Länder beschlossen und die Eingruppierung ab dem 01.01.2012 neu geordnet. Sie beinhaltet zunächst die Bereinigung der bisherigen Eingruppierungsmerkmale und die Integration

dieser Merkmale in die Entgeltgruppen des TV-L. Bei dem Thema Eingruppierung handelt es sich um eine hochkomplexe Materie. Es gilt, einen Tarifvertragstext für schätzungsweise 17.000 Tätigkeitsmerkmale redaktionell abzustimmen. Dabei sind über 500 Entscheidungen allein des Bundesarbeitsgerichts zu beachten.

Tarifeinigung am 10. März 2011: Die nun vereinbarte „bereinigte Entgeltordnung“ ist eine auf BAT-Basis tarifrechtlich entwickelte Entgeltordnung. Ihr Kern ist die Einführung der bis zu sechsjährigen BAT-Aufstiege für die seit Inkrafttreten des TV-L neu eingestellten und umgruppierten Beschäftigten. Die bereinigte Entgeltordnung regelt die Neuuzuordnung von Tätigkeitsmerkmalen der bisher noch immer weiter geltenden Anlage 1a zum BAT mit Aufstiegen bis einschließlich der Merkmale der Vergütungsgruppe Vc mit Aufstieg nach Vb. Dies betrifft Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 8. Tätigkeitsmerkmale mit bis zu sechsjährigen Aufstiegen werden der höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Die Grundregelungen (bislang §§22,23 BAT/BAT-O) **bleiben unverändert**. Es gilt nach wie vor die Eingruppierungsautomatik. Die ausübende Tätigkeit bestimmt die Eingruppierung. Grundsätzlich ist hierfür - wie bisher - ein Zeitanteil von 50 vom Hundert an der Gesamtarbeitszeit maßgebend.

Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, dem noch viele weitere folgen sollten.

Historische Stunde des Glücks

Kaum einer glaubte Anfang des Jahres 1989, dass sich etwas ändern könnte. Es gab zwei Deutsche Staaten nebeneinander in Europa. Es schien unvorstellbar, dass Menschen aus beiden Teilen Deutschlands den folgenden Jahreswechsel gemeinsam am Brandenburger Tor feiern würden. Doch es folgte die Sensation: die friedliche Revolution der Bürger in der DDR leitete die deutsche Wiedervereinigung ein. In den östlichen europäischen Staaten änderte sich die starre Politik des Kalten Krieges. Perestroika (Umgestaltung) und Glasnost (Offenheit) lauteten die

Schlagworte der Reformpolitik. Das Ende ist bekannt, und die friedliche Bürgerbewegung hatte das Unmögliche geschafft!

Jetzt war die Zeit des Aufbruchs und des Aufbaus gekommen, nicht nur der Aufbau demokratischer Strukturen, sondern auch der Aufbau freier Gewerkschaften standen auf der Tagesordnung. Hier war nun auch die Deutsche Justiz-Gewerkschaft gefordert. Bereits kurz nach der Wende waren Kolleginnen und Kollegen bereit, einen neuen Weg des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zu finden. Dies erforderte von jedem von ihnen persönliches Engagement hinsichtlich der Umstellung auf neue Aufgaben und Anforderungen. Gerade in dieser schwierigen Zeit kam es entscheidend darauf an, dass Menschen bereit waren, Verantwortung zu übernehmen und an der Gestaltung der Zukunft mitzuarbeiten. In dem sensiblen Bereich der Justiz hat sich die Deutsche Justiz-Gewerkschaft sehr schnell als kompetenter und fachkundiger Interessenvertreter für die Anliegen der in den Gerichten und Staatsanwaltschaften beschäftigten Kolleginnen und Kollegen einen Namen gemacht. Die inzwischen beachtlichen Mitgliederzahlen, die eine steigende Tendenz zeigen, geben ein beredtes Zeugnis davon, dass das hohe gewerkschaftliche Engagement von den betroffenen Kolleginnen und Kollegen angenommen und anerkannt wird.

In den folgenden Monaten folgten die Gründungen eigener Landesverbände in den neuen Bundesländern.

Mecklenburg-Vorpommern	gegründet am 29.09.1990	Beitritt zum Bund 04.10.1990
Brandenburg	gegründet am 03.11.1990	Beitritt zum Bund 25.04.1991
Thüringen	gegründet am 21.03.1991	Beitritt zum Bund 25.04.1991
Sachsen-Anhalt	gegründet 1991	Beitritt zum Bund 21.05.1992
Sachsen	gegründet am 20.03.1992	Beitritt zum Bund 21.05.1992.

Mit dem Beitritt aller neuen Landesverbände war die Deutsche Justiz-Gewerkschaft nunmehr in allen Bundesländern als Fachgewerkschaft für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vertreten. Nun konnte die Arbeit auch in diesen Bundesländern beginnen und ist auch nach über 20 Jahren immer noch nicht abgeschlossen. Es gilt noch immer, die vorhandenen Schranken in den Köpfen zu überwinden.

Aus dem Blickwinkel des Landesverbandes Brandenburg ein Bericht über

Die historische Entwicklung des Landesverbandes Brandenburg

Die Äußerungen zur Reisefreiheit der DDR-Bürger ins Ausland ohne Vorliegen von Voraussetzungen (Reiseanlässe und Verwandtschaftsverhältnisse) durch das Mitglied des Politbüros des Zentralkomitee der SED und Abgeordneten der Volkskammer der DDR, Günter Schabowski, während der Pressekonferenz am 9. November 1989 löste noch am selben Abend eine Kettenreaktion an allen Grenzübergängen in und um Berlin aus. Tausende Berliner strömten an die Grenzübergangsstellen und forderten unter Bezugnahme auf Schabowskis Äußerung massiv deren Öffnung, die dann auch unter dem Druck der Massen friedlich vollzogen wurde.

Die Einheit der beiden deutschen Staaten und die damit unerwartete Begegnung zweier unterschiedlicher Rechtssysteme waren eingeläutet.

Unvermittelt und grundlegend veränderte sich das Leben der Menschen in unserem Land in allen Lebensbereichen. Diese unerwartete Entwicklung wurde von den Menschen sehr unterschiedlich wahrgenommen. Die Gefühle schwankten zwischen euphorisch und skeptisch, zweifelnd und ungläubig.

Aber in einem waren wir uns alle einig – **wir wollten Freiheit und wir wollten Gerechtigkeit.**

Die Zeit des umfassenden Umbruchs, der Neugestaltung und des Lernens begann. Energien wurden freigesetzt, die es uns ermöglichten, alle schwierigen Aufgaben zu meistern.

Eine Vielzahl von Verordnungen und Gesetzen wurde geschaffen. Der für den Vollzug der Deutschen Einheit erste und wichtigste Vertrag, der Einigungsvertrag, ist noch bis heute in einigen Teilen angewandtes Recht. Strukturveränderungen brachten neue Berufsbilder und Anforderungen an die Bediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Entscheidung jedes einzelnen Justizbediensteten, welchen beruflichen Weg er künftig einschlagen wird, war von existenzieller Bedeutung. Davon hingen wesentlich die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die zu erbringenden Ausbildungsstunden (mittlerer Dienst 300 Stunden, gehobener Dienst 600 Stunden) ab. Auch fiel in diese Zeit die Entscheidung über den künftigen Status - Angestellter oder Beamter?

Das hohe Engagement aller Beschäftigten in der Justiz Brandenburgs war getragen durch den Willen, am Aufbau des Rechtsstaates aktiv mitzuwirken und ihn mitzugestalten.

Obwohl allerorts die Gewerkschaftsverdrossenheit vorhanden war, haben die Justizbediensteten sehr zeitig die Notwendigkeit erkannt, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Dabei konnten sie auf die Erfahrungen und die Hilfe der Kolleginnen und Kollegen aus Nordrhein-Westfalen bauen. Stellvertretend für alle möchte ich dem damaligen Landesvorsitzenden der DJG Helmut Görtz aus Aachen sowie Helmut Hawinkels aus Heinsberg und Friedhelm Stephan aus Detmold für ihre jahrelange kollegiale Verbundenheit zu unserem Landesverband herzlich danken.



Bereits am 3. November 1990 gründete sich der Landesverband Brandenburg in Potsdam. Er versteht sich nicht nur als Mittler zwischen Bediensteten und Dienstherr, nicht nur als Interessenvertreter seiner Mitglieder, sondern ist auch bereit, Verantwortung zu übernehmen.

Gerade deshalb war es möglich, an vielen wegweisenden Entscheidungen frühzeitig mitzuwirken. Der befürchtete Stillstand in der Rechtspflege trat nicht ein. Im Gegenteil, ein neuer Elan beflügelte unsere Arbeit. Allerdings ist durch die Demokratisierung vieles komplizierter und aufwendiger geworden. Manch Bewährtes wurde nicht übernommen. Ohne sachkundige Hilfe von Juristen bereitet es den Bürgern auch weiterhin große Mühe, Gerechtigkeit zu finden.

Aber was wollten wir?

Wir wollten Gerechtigkeit.

Treffend formulierte die Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley in ihrem uns allen bekannten Zitat:

„...**und was haben wir bekommen - den Rechtsstaat.**“

Inzwischen sind 20 Jahre vergangen. Unseren Gewerkschaftstag 2010 stellten wir unter das

Motto:

20 Jahre DJG Brandenburg – WIR BEWEGEN WAS

denn wir haben in diesen 20 Jahren intensiver gewerkschaftlicher und politischer Anstrengungen sehr viel bewegt und erreicht. Wir sind in unserem Land geachtet und bekannt, unsere Meinung ist gefragt, wir mischen uns ein. Unsere Mitglieder sind ebenso im Berufsbildungsausschuss, der sich mit Fragen rund um die Ausbildung zur /zum Justizfachangestellten befasst, wie in sämtlichen Personalvertretungen der Dienststellen in der Justiz tätig. Diese Kolleginnen und Kollegen genießen das Vertrauen der Belegschaften, weil sie sich getreu unserem Leitsatz:

**„Wir versprechen nichts, was nicht machbar ist
und was wir sagen, tun wir auch“**

verhalten.

Seit der Gründung sind wir mitgestalterisch und politisch unermüdlich aktiv und darum bemüht, neben den aktuellen politischen Geschehnissen unseren Mitgliedern die politische Bildung und das Verständnis für Europa nahe zu bringen und damit die Toleranz füreinander zu fördern.

Unser Landesverband zeichnet sich auch dahingehend aus, dass unseren Mitgliedern ein breit gefächertes Angebot an politischer Bildung angeboten wird. In den meisten Fällen sind diese Angebote von der Landeszentrale für politische Bildung in Potsdam als förderungswürdig anerkannt und der politisch Interessierte erhält für die Teilnahme an dieser Maßnahme bezahlte Freistellung. Das gemeinsame Kennenlernen der Europäischen Union



entweder in Straßburg oder in Brüssel, die Arbeitsweise und Funktion des Deutschen Bundestages oder Bundesrates in Berlin gehören ebenso zu unserem Standardprogramm wie gewerkschaftspolitische Seminare in Wien sowie Führungen durch Justizvollzugsanstalten oder Wirtschaftsbetriebe in unserem Land.

Und wir unterscheiden uns von allen anderen Landesverbänden in der Bundesrepublik dadurch, dass wir Mitglieder aus allen in der Justiz vorhandenen Berufsgruppen organisiert und in Fachgruppen unterteilt haben. Jeder Fachgruppe **Justizwachtmeister, Mittlerer Dienst, Gerichtsvollzieher, Sozialarbeiter/Bewährungshelfer, Rechtspfleger sowie Richter/Staatsanwälte** steht ein Fachgruppenvertreter aus dieser Berufsgruppe vor und nimmt an jeder Vorstandssitzung beratend teil. Dadurch ist es möglich, zu jedem spezifischen Thema und jeder Problematik angehört zu werden.

Seit der Gründung wechselte der Landesvorsitz mehrmals, von Fred Fischer, Sabine Wenzel über Kathrin Eberlein zurück zu Sabine Wenzel, die nun seit 2002 ununterbrochen den Vorsitz innehat.



Bundes- und Bundesehrenvorsitzenden

An einem runden Geburtstag sollte es üblich sein, das diejenigen, die an diesem Jubiläum Anteil hatten, in die Vergangenheit blicken und die Entwicklung der Gewerkschaft nachvollziehen. Und es ist an der Zeit, „danke“ zu sagen. Danke zu sagen jenen, die in all den Jahrzehnten ehrenamtlich mitgewirkt haben die DJG im richtigen Fahrwasser zu halten.

Delegiertentage auf Bundesebene

Datum	Ort	Bundesvorsitzender
30.6./1.07.1951	Dortmund	August Keil
15./16.05.1953	Hannover	August Keil
13./14./15.06.1954	Koblenz	August Keil
4./5./6.09.1955	Nürnberg	August Keil
18./19.10.1957	Höhr-Grenzhausen	August Keil
7./8./9.05.1959	Berlin	Gottfried Gloger
12./13./14.10.1961	Düsseldorf	Gottfried Gloger

17./18./19.09.1964	München	Gottfried Gloger
20./21.10.1967	Bad Godesberg	Gottfried Gloger
29./30.10.1970	Koblenz	Gottfried Gloger
19./20.10.1973	Düsseldorf	Gottfried Gloger
12./13.11.1976	Verden/Aller	Gottfried Gloger
6./7.11.1980	Koblenz	Roderich Deichsel
27./28.09.1984	Hofgeismar	Roderich Deichsel
22./23.09.1988	Königswinter	Franz Eckert
12./13.11.1992	Königswinter	Franz Eckert
9./10./11.10.1996	Königswinter	Horst Mix
23./24.11.2000	Potsdam	Horst Mix
15./16./17.09.2004	Königswinter	Elke Koch
28./29.11.2008	Neuss	Elke Koch

Bundesehrenvorsitzende

August Keil, Nordrhein-Westfalen

Heinrich Sander, Nordrhein-Westfalen

Gottfried Gloger, Bayern

Herbert Schmidt, Nordrhein-Westfalen

Roderich Deichsel, Nordrhein-Westfalen

Herbert Jakob, Hessen

Egon Hochstadt, Hessen

Franz Eckert, Bayern

Horst Mix, Baden-Württemberg



Bundesleitung bis 2004

von li. n. re: Gernot Schenk, Bundesschatzmeister, Anke Freitag, stv.

Bundesehrenvorsitzende, Friedhelm Stephan, stv. Bundesvorsitzender,

Horst Mix, Bundesvorsitzender, Wilfried Bergmann,

Bundesschriftführer, Margot Scherer, stv. Bundesvorsitzende

Wir über uns

Die DJG Justizgewerkschaft für Beamte und Arbeitnehmer ist die einzige Fachgewerkschaft für Beschäftigte der Gerichte und Staatsanwaltschaft der Länder. Gerade hier brauchen wir eine Gewerkschaft, die weiß, wovon sie redet.

Deshalb schließen sich in der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Beschäftigte zusammen, um ihre Interessen gegenüber Politik und Arbeitgebern zu vertreten.

Die DJG Justizgewerkschaft gewährleistet mit ihren zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort eine praxisbezogene und kostengünstige Betreuung ihrer Mitglieder. Unser Motto: Soviel Ehrenamtlichkeit wie möglich und ohne Hauptamtlichkeit wie nötig. Das alles seit 60 Jahren!

Die DJG Justizgewerkschaft ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Der dbb ist die einzige gewerkschaftliche Spitzenorganisation speziell für den öffentlichen Dienst. Damit profitieren die DJG Justizgewerkschaft und ihre Mitglieder von einer Solidargemeinschaft von über 1,2 Millionen Menschen.

Unsere Leistungen

Unser Serviceangebot umfasst insbesondere:

- Einkommensverhandlungen
- Interessenvertretung bei allen weiteren maßgebenden Tarifverhandlungen und Gesetzgebungsverfahren
- Rechtsschutz und -beratung in Berufsfragen
- Interessenvertretung gegenüber Arbeitgebern vor Ort
Protest- und Streikorganisation sowie Zahlung von Streikgeldern
- aktuelle Informationen z.B. durch Mitgliederzeitschriften, über das Internet und durch Broschüren
- interessante Schulungen, Seminare und Studienfahrten
- vergünstigte bzw. teilweise kostenlose Versicherungs- und Freizeitangebote

Unsere Ziele

Der Arbeitsmarkt befindet sich im Umbruch. Der demographische Wandel und die Globalisierung

erfordern attraktive und stabile Rahmenbedingungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Die DJG Justizgewerkschaft setzt sich fachlich kompetent und ohne jede parteipolitische Rücksichtnahme für Ihre Belange ein.

Wir wollen

- ✓ eine angemessene und gerechte Bezahlung durchsetzen
- ✓ Arbeitsplätze erhalten bzw. schaffen
- ✓ zukunfts- und mitarbeiterorientierte Verwaltungs- und Betriebsstrukturen erreichen
- ✓ eine hochwertige Aus- und Fortbildung fördern
- ✓ berufliche Aufstiegschancen gewährleisten
- ✓ ein zukunftsfähiges Versorgungssystem sichern
- ✓ familienfreundliche Arbeitsbedingungen schaffen
- ✓ das Image des öffentlichen Dienstes verbessern
- ✓ Themen wie Personalentwicklung, Arbeitszufriedenheit und Kollegialität verstärkt in den Mittelpunkt stellen
- ✓ flexible Arbeitszeitmodelle etablieren

für Arbeitnehmer/-innen

Für unsere Mitglieder werden Tarifverträge durch die tarifpolitische Spitzenorganisation der DJG Justizgewerkschaft, die dbb tarifunion, abgeschlossen. Die dbb tarifunion ist gleichberechtigte Verhandlungspartnerin der Arbeitgeber. Jeder maßgebende Tarifvertrag wird von ihr mit ausgehandelt und unterschrieben. Bei den Tarifverhandlungen sind Vertreter der DJG Justizgewerkschaft in den entscheidenden Gremien dabei. Darüber hinaus bringen wir bei der Fortentwicklung des Arbeits- und Sozialrechtes unsere Argumente ein.

für Jugendliche

Die DJG Justiz-Jugend ist die Nachwuchsorganisation innerhalb der DJG Justizgewerkschaft. In ihr sind unsere jungen Mitglieder zusammengeschlossen. Die DJG Justiz-Jugend leistet eine eigenständige Jugendarbeit. Dabei geht es vor allem um gute Perspektiven für Nachwuchskräfte. Deshalb setzt sie sich ein für Verbesserungen der Ausbildung und der Übernahme-situation, für ein zeitgemäßes Tarif- und Beamtenrecht sowie für eine Stärkung der Jugend- und Ausbildungsvertretungen. Außerdem werden diverse Veranstaltungen angeboten, die den Zusammenhalt stärken.



amtierende Bundesjugendleitung 2011
unter dem Vorsitz von Karen Altmann

für Personalräte

Unsere Mitglieder in den Personalräten werden fach- und rechtskundig unterstützt sowie vor Benachteiligungen geschützt. So sorgen wir für starke Personalvertretungen. In der DJG Justizgewerkschaft organisierte Personalsratsmitglieder unterstützen zwar unsere Forderungen, sind aber frei von gewerkschaftlichen Weisungen.

für Beamte und Beamtinnen

Der dbb beamtenbund nimmt als Spitzenorganisation der DJG Justizgewerkschaft zur Durchsetzung der Beamteninteressen erfolgreich Einfluss auf Politik und Gesetzgebung. Zu diesem Zweck und zur Klärung aller Fragen der Dienstrechtspolitik ist der dbb auf Bundes- und Landesebene im Rahmen von Beteiligungsverfahren im ständigen Dialog mit den Regierungen und den zuständigen Ausschüssen. Bei jeder beamtenrechtlichen Regelung ist eine Beteiligung des dbb vorgeschrieben. Auch hier sind DJG Justizgewerkschaft Mitglieder immer mit dabei.



Helmut Görtz
Landesvorsitzender LV NRW
langjähriger Vorsitzender des
Fachbereichs mittlerer Dienst

für Senioren, Seniorinnen und Schwerbehinderte

Auch für Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand bleibt die DJG Justizgewerkschaft die richtige Adresse. Wir setzen uns dafür ein, dass die im aktiven Berufsleben erworbenen Versorgungszusagen später auch eingehalten werden — ob Beamtenversorgung, Rente oder Zusatzversorgung der Arbeitnehmer. Selbstverständlich stehen wir unseren Mitgliedern auch in allen Fragen der Versorgung mit Rat und Tat zur Seite. Durch interessante Informationen sorgen wir außerdem dafür, dass sie nicht von der Entwicklung abgekoppelt werden.



Gerd Zieseniß
Vorsitzender des Fachbereichs

für Frauen und Männer

Aus Sicht der DJG Justizgewerkschaft muss die Gleichstellung von Mann und Frau in einer Weise erfolgen, dass sie in der Praxis endlich kein Thema mehr ist. Deshalb setzt die DJG Justizgewerkschaft nicht auf ideologische Auseinandersetzung, sondern auf die Etablierung von Selbstverständlichkeiten.



Gertrud Schulze-Thamm

Linda Ewald
Bundesfrauenvertreterinnen seit 2001

Heidi Hegewald

Der Beitritt zur Deutschen Justiz-Gewerkschaft

die einzig richtige Entscheidung!



Teilnehmer
am alljährlich
stattfindenden
Fußballturnier
in Verden/Aller
ausgerichtet
von Landes-
verband
Niedersachsen



Unser Grundsatzprogramm

Die Arbeit der Deutschen Justiz-Gewerkschaft ist auf die Verbesserung der sozialen und politischen Verhältnisse in der Gesellschaft gerichtet. Dieses Ziel verfolgen alle Gewerkschaften, gleich ob sie im Bereich der Industrie, des Handels, des Gewerbes oder des öffentlichen Dienstes Mitglieder organisieren.

Gewerkschaftliche Aktivitäten sind entscheidende Faktoren bei der Gestaltung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wirklichkeit in Staat und Gesellschaft.

Die sozialen und gesellschaftspolitischen Fortschritte der Vergangenheit und ihr heutiger Bestand gehen in hohem Maße auf das Wirken der Gewerkschaften zurück. Die Gewerkschaften tragen deshalb eine große Mitverantwortung für unsere Gesellschaft.

In der Vergangenheit konnte vieles erreicht werden, was die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer verbessert hat. Es bleibt jedoch noch ein weiter Weg, neben der materiellen Absicherung der Arbeitnehmer das RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG UND SELBSTGESTALTUNG der unselbständig Beschäftigten im Arbeitsprozess optimal zu verwirklichen. Die Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer soll die Voraussetzung für ein Umfeld schaffen, das den Menschen auch im Arbeitsleben zu seiner persönlichen Identität finden lässt. Die Verwirklichung dieses Zieles ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer Gesellschaft, die durch MEHR HUMANITÄT UND GERECHTIGKEIT geprägt ist.

Auf dem Weg zur humanen Gesellschaft sind noch viele Hindernisse zu überwinden. Die historischen krassen Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind erheblich verringert worden. Die völlige Abhängigkeit der Arbeitnehmer von privaten und öffentlichen Arbeitgebern ist heute – dank vieler sozialer Sicherungen sowie gesetzlicher und tariflicher Regelungen – zu einem beachtlichen Teil abgebaut.

Der einzelne Arbeitnehmer – ob als Beschäftigter oder Beamter tätig – ist im Arbeitsleben aber weiterhin in erster Linie Objekt unserer auf Leistung und Konsum ausgerichteten Wirtschaftssysteme. Der Mensch wird im Arbeitsleben vornehmlich an dem Kriterium der Rentabilität für Wirtschaft und Verwaltung gemessen. Er muss sich vielfachen wirtschaftlichen

und technologischen Sachzwängen unterordnen. Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung sind weitgehend daran orientiert, den Menschen zu einem funktionierenden Faktor in der Produktionskette zu machen.

Die Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung des Einzelnen im Arbeitsleben lässt sich nur dann erreichen, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gleichberechtigte Partnerschaft auf allen Ebenen verwirklichen.

Die Entwicklung der Technik hat vielfach dazu beigetragen, das persönliche Umfeld des Menschen zu verbessern. In vielen Bereichen der Arbeitswelt hat die Technik aber auch neue Abhängigkeiten geschaffen. Häufig beherrscht die Technik den Menschen in weitaus stärkerem Maße als der Mensch die Technik.

In einer Gesellschaft, in der Wirtschaft, Technik und Fortschritt vom Menschen beherrscht werden, muss

- die Arbeitswelt von den an ihr Beteiligten auf allen Entscheidungsebenen DEMOKRATISCH KONTROLLIERT werden,
- sich technischer, wirtschaftlicher und technologischer Fortschritt dem ALLGEMEINWOHL unterordnen,
- der Ertrag der Volkswirtschaft und das Verfügungsrecht an den Produktionsmitteln NACH GESELLSCHAFTLICHEN BEDÜRFNISSEN aufgeteilt werden,
- mitbestimmend für alles Handeln die Erhaltung und Förderung einer lebenswerten, ÖKOLOGISCH AUSGEWOGENEN UMWELT sein.

Nur wenn diese Prinzipien verwirklicht werden, wird es auf der Grundlage des freiheitlich demokratischen Sozial- und Rechtsstaates eine humane Gesellschaft geben.

Struktur und Aufgabenstellung des öffentlichen Dienstes und der privaten Wirtschaft sind nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. Die Aufgabe des öffentlichen Dienstes besteht in der gemeinwohlorientierten, beständigen und überprüfbaren AUFGABENERFÜLLUNG ZUM NUTZEN DER BÜRGER und in der zuverlässigen Umsetzung der Entscheidungen von Parlament und Regierung. Der öffentliche Dienst wird demokratisch kontrolliert. Er ist der Verfassungsordnung und der Allgemeinheit verpflichtet.

Die besondere verfassungsmäßige Aufgabenstellung des öffentlichen Dienstes bedeutet nicht, dass es zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes keine Interessengegensätze gibt. Auch im öffentlichen Dienst stehen sich auf der einen Seite die öffentlichen Arbeitgeber - repräsentiert durch weisungsgebundene Dienststellenleitungen - und auf der anderen Seite die weisungsgebundene Gesamtheit der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gegenüber.

Die von politischen, wirtschaftlichen und demographischen Vorgaben geprägten öffentlichen Haushalte bestimmen die Handlungsweise der öffentlichen Arbeitgeber und setzen den Rahmen für die Entwicklung der Arbeits- und Einkommensbedingungen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dies führt zu Spannungssituationen zwischen den Interessen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst.

Die in der Öffentlichkeit weit verbreitete Ansicht, der öffentliche Arbeitgeber befinde sich als "übergeordneter Arbeitnehmer" mit den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in ein und derselben Interessenposition, ist unzutreffend.

Die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes brauchen deshalb in gleicher Weise wie die Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft zur Vertretung ihrer materiellen und gesellschaftlichen Interessen DEN STARKEN SCHUTZ DER GEWERKSCHAFTEN.

Beamte gehören wie Beschäftigte (früher Angestellte und Arbeiter) zu der großen Gruppe der in abhängiger Stellung Beschäftigten. Sie stellen wie die übrigen Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft zur Verfügung. Die Interessen der Beamten sind in weiten Bereichen mit denen anderer Arbeitnehmergruppen identisch. Auf der Gleichheit der Interessen beruht die SOLIDARITÄT ZWISCHEN DEN VERSCHIEDENEN ARBEITNEHMERGRUPPEN. Deshalb bilden Beamte und Beschäftigte eine SOLIDARGEMEINSCHAFT.

Die DJG Justizgewerkschaft geht davon aus, dass alle Arbeitnehmer die Chance und die Freiheit haben müssen, ihre gewerkschaftliche Organisationsform selbst zu wählen.

Sie wendet sich deshalb gegen ein GEWERKSCHAFTSMONOPOL, das im Widerspruch zum Sinngehalt des Grundgesetzes und zu unserer demokratischen Grundordnung steht, die von einer pluralistischen Gesellschaftsstruktur ausgeht, in der der Pluralismus der Arbeitnehmerkoalitionen geschützt ist.

Die DJG Justizgewerkschaft setzt sich FÜR DEN GEWERKSCHAFTS- PLURALISMUS ein, weil nur so das Erfordernis OPTLNLALER INTERESSENVERTRETUNG DER ARBEIT- NEHMER erfüllt werden kann.



Demo in Hamburg gegen die Sparpläne im öffentlichen Dienst



Mitglieder Bundesvorstand 2007



Jetzt Dienstunfähigkeit absichern!

Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die Versorgung bei Dienstunfähigkeit noch keineswegs gesichert.

Noch gravierender sieht die Situation als Beamter auf Probe bzw. auf Widerruf aus. Die Versorgungslücke zwischen Arbeitseinkommen und Pension wird immer größer. Wenn Sie Ihre Existenz nicht aufs Spiel setzen wollen, sichern Sie Ihre Arbeitskraft jetzt privat ab.

Wir haben spezielle Angebote für Sie. Rufen Sie uns an.